## Kostenerstattung durch die Krankenkassen

Die Kassen erstatten meist einen Teil der Kosten, wenn die Ernährungstherapeuten /-berater bestimmte Voraussetzungen erfüllen: Wie ein Studium der Ernährungsmedizin, Ernährungswissenschaft / Ökotrophologie, Ausbildung zur Diätassistentin sowie regelmäßige Fortbildung und Berufserfahrung. Deshalb erkundigen Sie sich, ob der Ernährungsberater / -therapeut Ihrer Wahl bei dem Institut für Qualitätssicherung in der Ernährungstherapie und -beratung QUETHEB, den Berufsverbänden (VDOE, VDD) oder der Deutschen Gesellschaft für Ernährung registriert ist.

Im Konsens mit den Kassenspitzenverbände übernehmen die gesetzlichen und Ersatz-Krankenkassen Kosten für Ernährungsberatung und –therapie auf der Rechtsgrundlage nach §20 und §43 SGB V wie folgt:

## §20 = Präventive Ernährungsberatung

dient der Vorbeugung ernährungsabhängiger Erkrankungen oder in bestimmten Lebenssituationen, in denen die Ernährung eine besonders wichtige Rolle spielt. Je nach Krankenkasse werden Zuschüsse gezahlt oder Bonuspunkte gutgeschrieben. Präventionsleistungen werden ohne Antrag bzw. ärztliche Verordnung bezuschusst.

Prävention (gesunde Ernährung) Schwangerschaft/Stillzeit Säuglings- u. Kinderernährung Vegetarismus Gewichtsabnahme/-zunahme Ernährung im Alter Ernährung im Sport

## §43 = Ernährungstherapie

dient der Unterstützung bei ernährungsabhängigen Erkrankungen, die durch Ernährung beeinflussbar sind. Bei Vorliegen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung/Verordnung erstatten die Kassen für max. 5 Beratungen, wobei die Erstberatung von 60 Min. und die vier Folgeberatungen 30 Min. dauern, unterschiedlich zwischen €150,00 - € 200,00. Dabei erstatten die Krankenkasse für die verpflichtende Erstberatung von 60 Minuten einen höheren Betrag als für die Folgeberatungen (30 Minuten). Privatkassen zahlen nach individueller Antragsstellung. BKKs nach Kostenvoranschlag häufig höhere Zuschüsse.

Adipositas (BMI:kg/m2) chronisch entzündliche Darmerkrankungen chronische Obstipation (Verstopfung) Hypertonie (Bluthochdruck)

Diabetes mellitus Typ 2 Diarrhoe (Durchfall) Divertikulose

Irritables Kolon (Reizdarm) Fettstoffwechselstörung

Hyperurikämie Lebensmittelallergien Fructosemalabsorption Laktose-/Histamintoleranz

Neurodermitis

Malnutrition, Untergewicht

Essstörungen Krebserkrankung Osteoporose Pankreatitis

Refluxösophagitis, Gastritis

Nierensteine Gallensteine

Rheumatoide Arthritis

Zöliakie

## Ambulante Reha-Maßnahmen

Krankenkassen und Privatkassen bezuschussen ambulante Reha-Maßnahmen bei Vorliegen einer ärztlichen Notwendigkeitsbescheinigung/Verordnung nur nach individueller Antragstellung.